

Investitionszuschuss für Mittlere Wasserkraftanlagen gemäß § 27 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)

(BGBl I Nr. 75/2011 idF BGBl I Nr. 11/2012)

Förderungsrichtlinie 2012 (bis 31.12.2015)

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Durch die Förderung von mittleren Wasseranlagen soll der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht werden. Ziel ist es, durch diese Förderung die Errichtung und Revitalisierung von mittleren Wasserkraftanlagen im Ausmaß von bis zu 50 Millionen Euro zu unterstützen.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Natürliche und juristische Personen, die mittlere Wasserkraftanlagen errichten, revitalisieren und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Investitionen zur Neuerrichtung oder Revitalisierung für gemäß § 7 Abs. 1 ÖSG 2012 als Ökostromanlagen anerkannte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von über 10 bis einschließlich 20 MW.

Wie berechnet sich die Förderung?

Nach Maßgabe der Förderwürdigkeit der Anlage sowie der verfügbaren Mittel können maximal 10% des unmittelbar für die Errichtung der mittleren Wasserkraftanlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. § 10 Abs. 2 Förderungsrichtlinien 2012) sowie maximal 400 EUR/kW elektrischer Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Millionen Euro als Investitionszuschuss gewährt werden. Weiters können in Abhängigkeit der Unternehmensgröße maximal 80% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten gewährt werden. Die umweltrelevanten Investitionsmehrkosten werden als Differenz zwischen den unmittelbar für die Errichtung der Mittlere Wasserkraftanlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionskosten (exklusive Grundstückskosten sowie sonstiger Einschränkungen gem. § 10 Abs. 2 Förderungsrichtlinien 2012) und den Kosten eines standardisierten Referenzszenarios ermittelt.

Zusammenfassung der Fördergrenzen:

- maximal 10% des unmittelbar für die Errichtung der mittleren Wasserkraftanlage sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionsvolumens
- maximal 400 EUR/kW elektrischer Engpassleistung
- maximal 6 Millionen Euro
- maximal 80% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Beihilfenrechtliche Begrenzung)

Maßgeblich für die maximal mögliche Förderungshöhe ist das aus den unterschiedlichen Berechnungsansätzen resultierende kleinste Ergebnis. Der Förderbedarf ist zusätzlich mittels einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit einem Durchrechnungszeitraum von 50 Jahren und einem Zinssatz von 6% nach Steuern nachzuweisen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Maßnahme muss dem Stand der Technik entsprechen
2. Durch die Maßnahme darf keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintreten
3. Das Ansuchen muss vor Beginn der Errichtung oder Revitalisierung bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einlangen.
4. Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz

Welche sonstigen wesentlichen Förderungsbedingungen sind zu beachten?

- Die Anlage muss spätestens 3 Jahre nach Zusicherung des Investitionszuschusses durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Betrieb genommen werden.
- Die für den Förderungswerber geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zusätzlich gelten für Revitalisierungen:

- Es ist eine Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% notwendig.
- Für die Berechnung der max. Förderungssätze in % bzw. Euro/kW ist die nach der Revitalisierung erreichte gesamte Engpassleistung heranzuziehen.

Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

- Gegenstand des Investitionszuschusses bei der Revitalisierung von Mittleren Wasserkraftanlagen sind lediglich die unmittelbar für die Errichtung sowie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlichen Investitionen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% führen.
- Unbeschadet der anderen Fördergrenzen wird bei der Revitalisierung von mittleren Wasserkraftanlagen das Ausmaß für den höchstmöglichen Investitionszuschuss aus dem Leistungszuwachs als Maximum der folgenden beiden Berechnungsschritte begrenzt:

- 1) Multiplikation der zusätzlich geschaffener Engpassleistung mit dem spezifischem Fördervolumen in Euro/kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung
- 2) Multiplikation der Engpassleistung nach Revitalisierung mit der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung multipliziert mit dem spezifischen Fördervolumen in Euro/kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung

Nach welchen Kriterien werden Projekte gereiht?

Für die Reihung der eingebrachten Förderungsansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten vollständigen Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderansuchens schriftlich zu informieren.

Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

zum Antragszeitpunkt:

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide incl. Bescheid/Nachweis über Bestellung des unabhängigen Sachverständigen gem. § 27 Abs. 4 ÖSG 2012
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 ÖSG 2012
- Technische Projektbeschreibung
- Darstellung der erwarteten Stromerträge
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Nachweis des Förderbedarfs und des Investitionsvolumen gem. § 27 Abs. 4 ÖSG 2012

zur Endabrechnung:

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheid)

- Inbetriebnahmebestätigung durch den Netzbetreiber
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Übermittlung tatsächlicher Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme
- Formular „Endabrechnung mittlere Wasserkraft“ inklusive Kopie sämtlicher Rechnungen und Zahlungsnachweise (bevorzugt in digitaler Form) sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftlichkeitsrechnung aktualisiert sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Bitte beachten Sie zudem insbesondere die Informations- und Auskunftspflichten gem. § 14 und die Rückzahlungsbestimmungen gem. § 15 der Förderungsrichtlinien 2012.

Die gesetzlichen Grundlagen, Formulare und weitere Informationen sind auf unserer Homepage unter www.oem-ag.at und bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstr. 14-16
1090 Wien

Ihr Ansprechpartner:

Roland Bauer

Telefon: +43 (0) 5 787 66 –10

E-Mail: investitionsfoerderung@oem-ag.at

Anmerkung:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf dem ÖSG 2012 idF BGBl I Nr. 11/2012 sowie den Förderungsrichtlinien 2012.

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen entsprechen einer Zusammenfassung der Wesentlichen Inhalte der anwendbaren Rechtsnormen und können daher eventuell für Ihre konkrete Projektsituation nicht ausreichend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, die anwendbaren Rechtsnormen im Detail zu berücksichtigen.